OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551506/4/SE/JoS

Datum:
Linz, 24. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R.Z., X, H., vom 18. Juli 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juni 2019, GZ: BHLLAgrar-2017-452212/14-VM, betreffend zweier Anträge auf Erteilung von Ausnahmebewilligungen von den besonderen Schutzbestimmungen für geschützte Tierarten nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 21. November 2017 brachte R.Z., X, H. (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag „auf Entfernung eines Biberdammes und die Entnahme von Bibern“ im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x, x, ... ein.

Begründet wurde der Antrag - auf das Wesentliche - zusammengefasst damit, dass innerhalb kürzester Zeit erhebliche Schäden, etwa Überflutungen, Baumfällungen, Schäden an Pflanzenkulturen wie Mais und Zuckerrüben, durch einen Biberdamm bzw. mehreren Bibern entstanden seien. Von diesen Schäden seien mehrere - teils näher bezeichnete - Grundstückseigentümer betroffen. Die Bf verweist auf die zeitliche Dringlichkeit in Bezug auf die Entfernung des Dammes und meinte, dass eine längerfristige Lösung nur durch eine Entnahme der Biber erreicht werde.

Mit Verbesserungsauftrag vom 12. Dezember 2017 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass zur Bearbeitung und fachlichen Beurteilung die konkret angeführten Unterlagen und Informationen erforderlich seien.

Die Beschwerdeführerin gab in der Folge mit E-Mail vom 17. Dezember 2017 der belangten Behörde in Bezug auf den Antrag zur Entfernung des Biberdammes bekannt, dass sich dieser Damm auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x befinde.

I.2. Nach Durchführung des weiteren Ermittlungsverfahrens, im Zuge dessen unter anderem die Beschwerdeführerin infolge zweier Verbesserungsaufträge ergänzende Unterlagen samt einer Fotodokumentation betreffend von Bibern verursachte Schäden sowie Angaben zu etwaigen Fangmittel und Tötungsmethoden der belangten Behörde übermittelte und am 20. März 2018 ein Lokalaugenschein abgehalten wurde, wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juni 2019, GZ: BHLLAgrar-2017-452212/14-VM, sowohl der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf Fang und Tötung von Bibern als auch für die Entfernung von Biberdämmen, jeweils im Bereich der Grundstücke Nr. x/1, x, x, x/1 und x/2, alle KG H., zurückgewiesen.

Der Bescheid der belangten Behörde wurde im Wesentlichen zunächst damit begründet, dass beim verfahrensgegenständlichen Ansuchen und den damit geltend gemachten Schäden nur jene Grundstücke zu berücksichtigen seien, die sich im Eigentum der Beschwerdeführerin befinden würden. Betreffend den Antrag auf Fang und Tötung von Bibern (Spruchpunkt I.) wurde von der belangten Behörde dargelegt, dass mangels entsprechender Stellungnahme der Beschwerdeführerin die Beurteilung der Erheblichkeit des Schadens durch ein Sachverständigengutachten nicht zugänglich gewesen sei und insgesamt eine anderweitige zufriedenstellende Lösung (unter Nennung von Beispielen) als die Entfernung von

Bibern gegeben sei. Bezüglich den Abspruch zur Entfernung von Biberdämmen (Spruchpunkt II.) führt die belangte Behörde an, dass der in Rede stehende Damm - insbesondere aufgrund der Erhebungen im Zuge des Lokalaugenscheins am 20. März 2018 - nicht zum engeren Lebensraum des Bibers gehöre, weil es sich um keinen burgsichernden Damm handle und die Entfernung deshalb keiner Genehmigung nach dem Oö. NSchG 2001 bedürfe.

I.3. Dagegen richtet sich die gegenständliche - zunächst irrtümlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail am 18. Juli 2019 eingebrachte, von diesem zuständigkeitshalber zum Zwecke der Durchführung des Vorverfahrens der belangten Behörde weitergeleitete - fristgerechte Beschwerde, datiert mit 16. Juli 2019. Darin beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung oder Abänderung (in Zusammenschau mit ihrer näheren Begründung offenbar dahingehend, dass ihr die beantragten Bewilligungen erteilt werden) des Bescheides sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde wird zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Die Beschwerdeführerin habe die belangte Behörde mehrmals über die aktuelle Schadenssituation und über - weitgehend auch näher beschriebene – schadensbegrenzende Maßnahmen durch die betroffenen Grundstückseigentümer unterrichtet. Die Beschwerdeführerin beanstandet weiters die überzogene bürokratische und widersprüchliche Vorgehensweise der belangten Behörde und verweist darauf, dass von den Grundstückseigentümern bzw. Landwirten sämtliche Möglichkeiten der Schadensabwehr ausgeschöpft worden seien. Dies sei aber in Bezug auf den Zeit- und Arbeitsaufwand nicht zumutbar und mit wirtschaftlichen Schäden, wie etwa überflutete Felder durch Dammbauten, Fraßschäden an Mais, Rüben und Bäumen, verbunden. Auch seien die von der belangten Behörde geäußerten Alternativvorschläge realitätsfremd, unökonomisch und keiner praktischen Umsetzung dienlich und verweist die Beschwerdeführerin auf potentielle Gefahrensituationen im Zusammenhang mit von Bibern gegrabenen Löchern im Boden und einem näher geschilderten Zwischenfall mit einem Pferd.

Betreffend die Ausnahmebewilligung für den Eingriff in den unmittelbaren Lebensraum der Biber meint die Beschwerdeführerin insbesondere weiters, dass dieses Erfordernis willkürlich, frei erfunden und praxisfern sei. Überdies beschreibt die Beschwerdeführerin die von ihr bislang im Zusammenhang mit der gegenständlichen „Biber-Problematik“ dokumentierten Arbeitsstunden und errechnet dabei ein für sie in Betracht kommendes Entgelt. Auch moniert die Beschwerdeführerin eine im Jahr 2018 erfolgte kostenintensive Vermessung des Bachlaufes zum Zwecke der Verhandlung eines akzeptablen Wasserstandes mit betroffenen Grundstückseigentümern. Ferner sei - neben den materiellen Schäden - nicht nachvollziehbar, dass bei derartigen Problemen das Wohl der Bevölkerung dermaßen respektlos behandelt werde und Tierrechte über Menschenrechte stehen

würden. Weiters würden Meinungen von Biberexperten, dass sich Biber nicht rasant ausbreiten und diese lediglich ihre Jungen verteidigen würden und sie scheu seien bzw. flüchten würden, nicht der Realität standhalten und verweist insbesondere in diesem Zusammenhang auf einen problematischen Zwischenfall mit zwei Kindern. Die Beschwerdeführerin kritisiert im Allgemeinen hinsichtlich der gegenständlichen Angelegenheit das Handeln der Politik und der Behörden und meint, dass es nicht zu verantworten sei, leichtsinnig das Leben, die Gesundheit und auch die körperliche Sicherheit der Kinder bzw. Anrainer einer Gefahr auszusetzen. Dafür gebe es keine Rechtfertigung und verweist die Beschwerdeführerin auf die Entwicklung mit diesen Tieren ab Mitte des 19. Jahrhunderts und dass mit der Aversion und dem Unverständnis der Grundeigentümer lediglich ein legaler Rahmen zum Schutze ihres Eigentums gefordert werde. Abschließend verweist die Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund mehrerer betroffener Grundstückseigentümer auf die Bedeutung der gegenständlichen Problematik und auf die behördliche Verantwortung gegenüber den Bürgern des Landes.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 1. August 2019, eingelangt am 6. August 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht getroffen. Im Vorlageschreiben wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt und auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere in das antragstellende Schreiben der Beschwerdeführerin vom 21. November 2017 und das ergänzende Antragsschreiben vom 17. Dezember 2017, in entsprechende Grundbuchsauszüge sowie in das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der verfahrenseinleitende Antrag der Beschwerdeführerin vom 21. November 2017 unter Berücksichtigung der Ergänzungen mit schriftlicher Eingabe vom 17. Dezember 2017 ist auf die Entnahme aller im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x und x, jeweils KG H., lebenden Biber - „Castor fiber“ gerichtet [ON 1 und ON 8, Behördenakt]. Unter „Entnahme“ ist auch die Tötung der Biber zu verstehen [ON 13, Behördenakt].
Weiters bezieht sich der verfahrenseinleitende Antrag vom 21. November 2017 unter Berücksichtigung der Ergänzungen mit schriftlicher Eingabe vom

17. Dezember 2017 auf die Entfernung eines einzigen Biberdammes im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, jeweils KG H., sowie auf den Bereich des Grundstückes Nr. x, KG P. [ON 1 und ON 8, Behördenakt].

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der in EZ x, KG H., erfassten Grundstücke Nr. x/1, x, x, x/1 und x/2 [ON 5 - 7, Behördenakt bzw. Grundbuchsauszüge zu den angegebenen Grundstücken], hinsichtlich derer jedoch kein Antrag der Beschwerdeführerin zugrunde liegt, der sich auf die Entnahme und Tötung von Bibern sowie die Entfernung eines Biberdammes bezieht [ON 1 und ON 8, Behördenakt].

Die Beschwerdeführerin ist weder Eigentümerin der Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, jeweils KG H., sowie des Grundstückes Nr. x, KG P. [ON 5 - 8, Behördenakt; Grundbuchsauszüge zu den angegebenen Grundstücken], noch weist sie in Bezug auf die verfahrenseinleitenden Anträge die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke aus eigenem nach [ON 1 und ON 8, Behördenakt].

Die von der belangten Behörde gegenüber der Beschwerdeführerin erteilten Verbesserungsaufträge vom 12. Dezember 2017 und vom 9. Jänner 2018 wie auch das Ersuchen um Mitteilung an die Beschwerdeführerin vom 15. November 2018 betreffend von Bibern verursachte Schäden, enthalten allesamt keine Aufforderung bzw. keinen Verbesserungsauftrag an die Beschwerdeführerin dahingehend, dass diese die Zustimmung derjenigen Eigentümer nachzuweisen bzw. nachzureichen hat, für deren Grundstücke die Beschwerdeführerin die beantragten Bewilligungen für die Entnahme und Tötung von Bibern sowie für die Entfernung eines Biberdammes verfahrenseinleitend begehrt hat [ON 4, 12 und 19, Behördenakt]. Wenngleich die belangte Behörde bei ihren Verbesserungsschreiben die Bedeutung der Eigentümerstellung beiläufig erwähnt hat („Bei Schadensflächen, die nicht im Eigentum des Antragsstellers sind, ist der Eigentümer bekannt zu geben.“ [ON 4, Behördenakt] oder „Es kommt dabei auf jene Bäume an, die in Ihrem Eigentum stehen. Die Erheblichkeit des Schadens ist individuell für den jeweilige betroffenen Grundeigentümer zu beurteilen.“ [ON 19, Behördenakt]), wurde der Beschwerdeführerin damit von der belangten Behörde in keinem Falle aufgetragen, die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die von der Beschwerdeführerin beantragten Bewilligungen nachzureichen.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich eindeutig aus dem Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde und den diesbezüglichen grundbücherlichen Erhebungen zu den jeweiligen Grundstücken, den Verbesserungsaufträgen bzw. dem Mitteilungsersuchen der belangten Behörde, im näheren aus den in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Die Beschwerdeführerin hat mit ihrem verfahrenseinleitenden Schreiben vom 21. November 2017 unter Berücksichtigung der Ergänzungen mit schriftlicher Eingabe vom 17. Dezember 2017 die Entnahme und Tötung aller im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x und x, jeweils KG H., lebenden Biber („Castor fiber“) begehrt. Auch beinhaltet ihr Antrag die Entfernung eines Biberdammes im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, jeweils KG H., sowie am Grundstück Nr. x, KG P.

Die belangte Behörde bezieht sowohl im Spruchpunkt I. (Entnahme bzw. Fang und Tötung von Bibern) als auch im Spruchpunkt II. (Entfernung von Biberdämmen) des angefochtenen Bescheides die beantragten Ausnahmebewilligungen nach dem Oö. NSchG 2001 indes auf die Grundstücke Nr. x/1, x, x, x/1 und x/2, jeweils KG H. Wie festgestellt, befinden sich die zuletzt genannten Grundstücke zwar im Eigentum der Beschwerdeführerin, jedoch werden diese Grundstücke nicht den verfahrenseinleitenden Anträgen und den damit begehrten Bewilligungen zugrunde gelegt. Die Anträge der Beschwerdeführerin zielen nämlich ausschließlich auf die Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, jeweils KG H., und auf das Grundstück Nr. x, KG P., ab.

Dies hat zur Folge, dass sich der Abspruch bzw. die beiden Spruchpunkte im angefochtenen Bescheid nicht auf die verfahrenseinleitenden Anträge bezogen haben und die belangte Behörde in offenkundiger Umdeutung der Anträge über eine Angelegenheit entschieden hat, die nicht dem verfahrenseinleitenden Begehren der Beschwerdeführerin immanent war und die belangte Behörde in dieser Hinsicht demnach nicht zuständig war. Die belangte Behörde hat folglich den Rahmen der von ihr zu entscheidenden Sache überschritten und damit rechtswidrig gehandelt. Anders ausgedrückt, blieb mangels Anträge betreffend die Grundstücke Nr. x/1, x, x, x/1 und x/2, jeweils KG H., kein Raum für die von der belangten Behörde getroffene bescheidmäßige Erledigung in Bezug auf diese Grundstücke. Die funktionelle Unzuständigkeit der belangten Behörde war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von Amts wegen zu berücksichtigen (§ 27 VwGVG) und der angefochtene Bescheid aus diesem Grunde aufzuheben (siehe dazu etwa VwGH 27.3.2018, Ra 2015/06/0072 mwN). Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Beschwerdeführerin die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (vgl. VwGH 25.5.2016, Ra 2015/06/0095, mwN).

III.2. Unabhängig vom soeben ausgeführten Ergebnis gilt es in gegenständlicher Angelegenheit für die tatsächlich begehrten Bewilligungen im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, jeweils KG H., und beim Grundstück Nr. x, KG P.,

zu berücksichtigen, dass in Bezug auf die Erlassung von naturschutzrechtlichen Bescheiden und die Form der Anträge nach § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unter anderem maßgeblich ist, dass die Antragstellerin die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer nachzuweisen hat. Wie ausweislich der Aktenlage festgestellt wurde, ist dieser Nachweis von der Beschwerdeführerin aus eigenem unterblieben. Für die von der belangten Behörde nunmehr noch zu erledigenden bzw. offenen Anträge wird hiermit hingewiesen, dass die tatsächlichen verfahrenseinleitenden Anträge unvollständig sind bzw. einem Formmangel in Bezug auf die Erfordernisse nach § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unterliegen. Die belangte Behörde wird in diesem Zusammenhang zunächst zu veranlassen haben, die Behebung dieses Mangels der Beschwerdeführerin gegenüber innerhalb angemessener Frist aufzutragen und erst nach Setzen dieses Verfahrensschrittes (gegebenenfalls bei Nachreichen der Zustimmungen der von den beantragten Ausnahmebewilligungen betroffenen Grundstückseigentümer) das Anbringen abschließend zu beurteilen haben (vgl. § 13 Abs. 3 AVG). Wie festgestellt, hat zwar die belangte Behörde der Beschwerdeführerin wiederholt Verbesserungen aufgetragen, nicht jedoch im Hinblick auf den Nachweis der Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer der den verfahrenseinleitenden Anträgen zugrunde liegenden Grundstücke.

III.3. Zusammenfassend gilt es daher vom erkennenden Gericht festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid deshalb rechtswidrig und aufzuheben war, weil diesem keine Anträge betreffend die im Eigentum der Bf stehenden Grundstücke Nr. x/1, x, x, x/1 und x/2, jeweils KG H., zugrunde gelegen haben und die belangte Behörde bei ihrer gegenständlich angefochtenen Entscheidung funktionell unzuständig war. Für die tatsächlich noch offenen Anträge der Beschwerdeführerin gilt es für die belangte Behörde die Antragslegitimation der Beschwerdeführerin für die begehrten Bewilligungen nach dem Oö. NSchG 2001 zu prüfen, bevor allenfalls ein inhaltliches Eingehen auf die Sache bzw. Absprechen über die tatsächlich erfolgten Anträge zugänglich ist.

Das bedeutet weiters, dass sich ein näheres Eingehen auf die von der Beschwerdeführerin in ihrer gegenständlichen Beschwerde vorgetragenen Argumente (etwa betreffend die Frage der Erheblichkeit des Schadensausmaßes oder in Bezug auf Maßnahmen zur Schadensabwehr in Verbindung mit etwaigen anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen) vor dem Hintergrund der stattgebenden Entscheidung erübrigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sachüberschreitung im behördlichen Verfahren und der damit verbundenen von Amts wegen zu berücksichtigenden Unzuständigkeit der belangten Behörde ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer